

AUFNAHMEREGLLEMENT (2013)

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Bedingungen für die Aufnahme von Personen in das Alterszentrum der Stiftung Alterszentrum Risch / Meierskappel (nachfolgend Stiftung).

2. Grundlagen

Aus der Stiftungsurkunde, Auszug aus Art.2 Zweck: «Die Stiftung bezweckt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Altersheimen und Alters- und Pflegeheimen in der Gemeinde Risch auf gemeinnütziger Basis. Anspruchsberechtigt sind die Betagten der Gemeinden Risch und Meierskappel sowie auswärts wohnende Bürger dieser Gemeinden.»

Der Auftrag für den Betrieb des Alterszentrums ist in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Risch und der Stiftung einerseits und zwischen der Gemeinde Meierskappel und der Stiftung andererseits geregelt. Die Leistungsvereinbarungen regeln auch die Betten-Kontingente für die Einwohner der beiden Gemeinden.

Der Stiftungsrat ist gemäss Pflichtenheft des Stiftungsrates zuständig für die Erstellung des Aufnahmereglementes. Für die Umsetzung des Aufnahmereglementes sowie für die Aufnahme und Austritte der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Heimleitung verantwortlich.

2. Aufnahme

Personen, die in der Regel das AHV-Alter erreicht haben, können aufgenommen werden. In der Regel ist für eine Aufnahme ins Alterszentrum ein ausgewiesener Bedarf nach Pflege und / oder Betreuung nötig.

Es wird eine Warteliste und eine Anmeldeleiste geführt.

Warteliste:

Enthält Personen, die sich entschlossen haben, bei einem frei werdenden Platz sofort einzutreten. Diese werden vom Dreilinden aufgebeten, wenn ein Platz verfügbar ist.

Anmeldeleiste:

Enthält Personen, die sich vorinformiert haben, aber zur Zeit nicht eintreten wollen. Um auf die Warteliste zu kommen, müssen die Personen selber aktiv werden und sich bei uns melden.

3. Reihenfolge der Aufnahme (Prioritäten)

Für die Aufnahme¹ ergibt sich in der Regel die folgende Reihenfolge:

1. Einwohner der Gemeinden Risch und Meierskappel, die seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Risch oder der Gemeinde Meierskappel niedergelassen sind.
2. Angehörige von Einwohnern der Gemeinden Risch und Meierskappel, die ihren Wohnsitz während den letzten 15 Jahren in einer der beiden Gemeinden hatten, und beabsichtigen, weiterhin in der Gemeinde zu wohnen.
3. Im Kanton Zug oder Luzern und in den angrenzenden Kantonen wohnhafte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Risch und Meierskappel.
4. Einwohner anderer Gemeinden des Kantons Zug.
5. Einwohner aus übrigen Gemeinden in der Schweiz.

4. Beurteilungskriterien für die Priorisierung der Warteliste (Reihenfolge)

Für die Aufnahme werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Medizinische Aspekte (Krankheitsbilder)
- Pflegerische Aspekte (körperpflegerische Defizite, Desorientierung etc.)
- Soziale Aspekte (Verwahrlosung, fehlende Tagesstruktur, Vereinsamung etc.)
- Psychische Aspekte (unzurechnungsfähig, unberechenbares Verhalten etc.)
- Betriebliche Situation (Kapazität Pflege, Möglichkeiten Infrastruktur etc)

Die Heimleitung / Pflegedienstleitung / Hausarzt (Beizug bei Bedarf) entscheiden unter Abwägung der nachfolgenden Kriterien über die Reihenfolge (Dringlichkeit) der Aufnahme basierend auf:

- Informationen auf dem Anmeldeformular und dem Arztzeugnis (Hausarzt)
- Gesprächen mit Wartenden, Angehörigen und Hausarzt
- Überweisungsprotokoll Spital, Spitex etc.

5. Ausnahmen

Die Heimkommission kann in Härtefällen Sonderregelungen treffen.

Dieses Aufnahmereglement wurde genehmigt, gemäss Art. 2 des Reglementes für die Geschäftsführung der Stiftung Alterszentrum Risch / Meierskappel durch die Stiftergemeinden.

6. In Kraft-Setzung

Dieses Aufnahmereglement ersetzt per *1. Januar 2013* das Aufnahmereglement 1991.

Auf Seite 3 sind die Unterschriften der Stiftergemeinden ersichtlich

¹ Personen der Aufnahmepriorität 4 und 5 können in der Regel nur für einen Temporäraufenthalt aufgenommen werden.

Genehmigt durch die Stiftergemeinden:

Bürgergemeinde Risch

Der Bürgerpräsident:

Die Bürgerschreiberin:

Einwohnergemeinde Meierskappel

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Einwohnergemeinde Risch

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Die Kirchenratspräsidentin:

Der Kirchenratsschreiber:

Katholische Kirchgemeinde Risch Rotkreuz

Die Kirchenratspräsidentin:

Die Kirchenratsschreiberin: